

Verlagskatalog der Firma Deutscher Verlag G. m. b. H., Abteilung Kunstverlag in Berlin SW. 48, Wilhelmstrasse 8. Gr.-8°. 28 S. m. zahlreichen Abbildungen.

Das Bücherbuch. Eine Auswahl aus den Verlagswerken der Firma Klinkhardt & Biermann in Leipzig. Kl.-8°. 190 u. LVI S. Mit vollständigem Verlagskatalog und 16 Tafeln.

Blätter für Bücherfreunde (Inter folia fructus). Illustrierte periodische Übersicht über die Neuerscheinungen der Literatur. Herausgegeben von Paul Schifkowski. Verlag von F. Volkmar in Leipzig. XII. Jahrgang. Nr. 4. Dezember 1912. Lex.-8°. S. 149—212.

Inhalt: Gesammelte Gedichte von Wilhelm Raabe. Von Ludwig Löser. — Max Dreyers erzählende Dichtungen. Von Jacob Bödewadt. — Ein Jahrhundert deutsche Dichtung. — Rudolf Loepfers närrische Welt. Von Felix Poppenberg. — Ein deutscher Handatlas. — Vom Guten das Beste. Ein Wort über das »Kinderbilderbuch«. Von Dr. Richard Dohse. — Kleine Mitteilungen. — Personalchronik. — Bibliographie. — Proben aus neuen Büchern.

### Personalnachrichten.

#### Gestorben:

am 14. Dezember in Wonsheim (Rheinheffen) Herr Wilhelm Ferber, früherer Inhaber der Ferberschen Universitätsbuchhandlung in Sießen.

Der Verstorbene übernahm am 1. Juli 1864 von seinem Stiefvater Emil Roth die Sortimentsabteilung der von seinem Vater 1822 gegründeten Ferberschen Universitätsbuchhandlung. Er hat das väterliche Geschäft dreißig Jahre hindurch mit Eifer und Fleiß betrieben und verkaufte es am 8. Januar 1894 an Carl Koch, den heutigen Inhaber. Seitdem lebte er im Ruhestande bei seinem Schwiegersohn, dem Pfarrer Landmann in Wonsheim. Dort ist er jetzt im Alter von 76 Jahren gestorben.

#### Gestorben ferner

in den letzten Tagen Herr Hermann Bleul, Inhaber der Pankower Buch- und Musikalienhandlung Hermann Bleul in Pankow-Berlin, die er am 26. September 1910 gegründet hat.

August Reinhard †. — Professor August Reinhard ist in Ballenstedt a. S. an seinem 81. Geburtstag gestorben. Reinhard ist durch seine Bearbeitungen von Symphonie- und Opernmusik für Klavier und Harmonium weit bekannt geworden und hat mit diesen Bearbeitungen der Hausmusik überaus wertvolles Material geliefert. Viel gespielt werden die Bruchstücke aus Wagners Opern und einzelne Sätze aus Beethovens Symphonien. Auch mit melodisch gefälligen Originalkompositionen für seine Lieblingsinstrumente ist Professor Reinhard hervorgetreten.

### Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

### Prospektbeilagen in Zeitungen und gemeinsamer Prospektversand.

(Vgl. Nr. 291 und 294.)

Im Artikel 3 des »Gesetzes betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899« (Reichsgesetzblatt S. 715) heißt es:

»Anstalten zur gewerbmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von unverschlossenen Briefen, Karten, Drucksachen und Warenproben, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind, dürfen vom 1. April 1900 ab nicht betrieben werden.« (Es folgen die Strafindrohungen usw.)

Dieser Artikel 3 erfährt eine derartig weitgehende Interpretation, daß nicht nur die im Börsenblatt Nr. 291 und 294 erwähnten Zeitungsbeilagen und Zeitschriftenbeilagen, sondern auch der gemeinsame Prospektversand verschiedener Verlagsbuchhandlungen aufs empfindlichste behindert ist. Ich möchte hierfür zwei bestimmte Beispiele anführen.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 79. Jahrgang.

1. **Gemeinsame Postkartenhefte:** In den letzten Jahren sind seitens mehrerer Firmen Postkarten zu einem Heft zusammengestellt worden, die auf ihrer Rückseite Ankündigungen von Verlagswerken u. a. enthielten, auf ihrer Vorderseite aber a) einen Bestellzettelvordruck, sowie b) eine Firmenadresse. Es war dieses eine besonders zweckmäßige Propagandaart, da die 20 oder 30 Firmen, welche ihre Propagandapostkarten zu einem derartigen Postkartenhefte zusammenstellen ließen, eine beträchtliche Ersparnis an Porto und Prospektkosten erzielten. Diese Postkartenhefte wurden in Auflagen von 20 000 Exemplaren oder mehr an geeignete Interessentenkreise in einzelnen Kuverts mit Drucksachenporto durch die Reichspost versandt. Wenn nun die Empfänger eines solchen Postkartenheftes eine Bestellung machen wollten, lösten sie einfach die betreffende perforierte Postkarte aus dem Postkartenheft heraus, versehen sie mit ihrer Unterschrift, frankierten sie und steckten sie — da sie bereits mit vorgedruckter Adresse versehen war — in den Briefkasten.

Diese »Postkartenhefte« sind mit Rücksicht auf den oben erwähnten Artikel 3 des Postgesetzes unzulässig, worüber bereits ein Erkenntnis des Reichsgerichtes, II. Strafsenat, vom 18. Mai 1909, bestehen soll. Die Unzulässigkeit wird darin gesehen, daß die zu einem Sammelheft vereinigten Einzelkarten verschiedener Firmen mit der Aufschrift bestimmter Empfänger (soll heißen: der aufgedruckten verschiedenen Firmen!) versehen sind, so daß sie den Betrieb der Reichspost auf einem Teil des Weges, den die Einzeldrucksachen von der anbietenden Firma bis zum Empfänger zurücklegen, ausschalteten und daher unter die gesetzlich verbotenen Privatbeförderungsanstalten fielen.

Mit anderen Worten: Mehrere verschiedene Firmen dürfen ihre Reklamedrucksachen nicht in gemeinsamem Umschlage an bestimmte Adressen versenden. Das ist strafbar! Zu welchen ungeahnten Konsequenzen diese Interpretation des Artikels 3 noch führen kann und ganz speziell für den deutschen Verlagsbuchhandel, läßt sich in der ganzen Tragweite noch nicht übersehen. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß beispielsweise viele der großen und schön ausgestatteten Weihnachtskataloge, welche Prospektbeilagen und Bestellkarten verschiedener Verlagsbuchhandlungen beizuhängen pflegen, hierdurch ernstlich gefährdet sind.

Denn man kann voraussehen, daß der Artikel 3 auch auf die Prospektbeilagen dieser Kataloge, in logischem Ausbau der oben erwähnten Begründung, ausgedehnt werden kann, woraus sich dann die Möglichkeit ergeben würde, daß die postalische Versendung derartiger Kataloge, in welchen Reklamedrucksachen verschiedener Firmen vorhanden sind, insoweit sie als Insetate nicht integrierende Bestandteile des Katalogtextes selbst sind, ein strafbares Delikt für Verleger und Sortimenten werden würde.

Die Schuld an diesem unerfreulichen Zustand trägt natürlich nicht die Postverwaltung, die pflichtgemäß bei der Interpretation dieses Artikels 3 handelt und die — wie jedem wohl aus eigener Erfahrung bekannt ist — dem Publikum nach jeder Richtung hin bereitwilligst entgegenkommt. Die Schuld hieran trägt lediglich die unklare Formulierung des Gesetzestextes. Als das Gesetz seinerzeit verabschiedet wurde, war man sich — wenigstens im Publikum — wohl klar darüber, daß unter »Anstalten« lediglich die damals bestehenden privaten »Beförderungsanstalten«, deren gesamter Gewerbebetrieb die Beförderung von Briefen, Drucksachen und dergleichen bezweckte, gemeint waren. Ich glaube nicht, daß der Gesetzgeber damals überhaupt auf den Gedanken gekommen ist, es könnte jemals unter dem Wort »Anstalten« auch die gelegentliche gemeinsame Versendung von Drucksachen verschiedener Firmen getroffen werden, insonderheit von solchen Firmen, deren eigentlicher Gewerbebetrieb ein ganz anderer ist, als die Verteilung von Reklamedrucksachen anderer Firmen zu organisieren, und die eine derartige gemeinsame Verteilung von Reklamedrucksachen im wesentlichen zur Propagierung ihrer eigentlichen Waren und gewerblichen Leistungen ausüben.

2. **Gemeinsame Postkartenbeilagen in Zeitschriften.** — Statt diese Postkartenreklame in Heften zu vereinigen, war man auch auf den naheliegenden Gedanken gekommen, den Zeitschriften Prospektbeilagen aus Postkartenkarton beizulegen, die aus einer Anzahl perforierter Einzelpostkarten verschiedener Firmen bestehen, und die gleichfalls, wie bei den »Postkarten-